

**Wassersportverein Langendreer Werne e.V.
Vereinsatzung**



Wassersportverein Langendreer Werne e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- §1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins**
- §2 Geschäftsjahr**
- §3 Zweck des Vereins**
- §4 Bindungen des Vereins**
- §5 Satzung**
- §6 Jugendordnung**

II. Mitgliedschaft

- §7 Erwerb der Mitgliedschaft**
- §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Ehrungen**
- §9 Beitragsregelung**
- §10 Ende der Mitgliedschaft**

III. Vereinsorgane

- §11 Organe des Vereins**
- §12 Die Mitgliederversammlung**
- §13 Die Mitgliederversammlung**
- §14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**
- §15 Der Vorstand**
- §16 Die Mitglieder des Vorstands**
- §17 Der Vorsitzende**
- §18 Verantwortlichkeiten des Vorstandes**
- §19 Ausschüsse**

IV. Verbandsgerichtsbarkeit

- §20 Verbandsstreitigkeiten**

V. Auflösung des Vereins

- §21 Auflösung**

VI. Legende zum Vereinsabzeichen

Die vorliegende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09. März 1999 verabschiedet. Die Satzung und all ihre Änderungen mit Gültigkeit vor diesem Datum verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Wassersportverein Langendreer Werne e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

Der Verein wurde 1948 gegründet und führt den Namen Wassersportverein Langendreer Werne e.V. Er hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

Seine Farben sind: blau-silber-rot

Er führt das, auf dem Deckblatt abgedruckte, Vereinsabzeichen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein pflegt den Schwimmsport und andere Sportarten, er führt kulturelle Veranstaltungen durch und betreibt insbesondere die Jugendpflege. Neben der Förderung des Breitensports ist ihm die Förderung des Leistungssports ein besonderes Anliegen. Er will die Gesundheit seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung fördern und Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung bieten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins.

§4 Bindungen des Vereins

Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind unzulässig.

§5 Satzung

- (1) Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Westdeutschen Schwimmverbandes (WSV) und des Bezirks Südwestfalen nicht widersprechen.
- (2) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) sowie des WSV und des Bezirks Südwestfalens sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeiten an.

§6 Jugendordnung

Wassersportverein Langendreer Werne e.V.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

II. Mitgliedschaft

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben werden. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an. Zugleich wird die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag fällig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Ehrungen

- (1) Als Mitglieder werden geführt:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
- (2) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und den Auflagen des Vorstands oder dessen Beauftragten nachzukommen.
- (4) Weiter haben sie die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag jährlich im voraus zu entrichten. Der Vorstand kann bei Zahlungsverzug Mahngebühren erheben und ein Mahnverfahren einleiten. Der Vorstand kann Mitglieder nur in sozial begründeten Ausnahmefällen auf Antrag vom Beitrag befreien.
- (5)
 - a. Vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben alle Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht.
 - b. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - c. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- (6) Die Wahl zum Ehrenmitglied kann nur auf Antrag des Vorstands auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die zu ehrende Person muss sich im besonderen Maße um den Verein und die Förderung des Schwimmsports verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (7) Weitere Ehrungen für verdiente Mitglieder können vom Vorstand vorgenommen werden.

Wassersportverein Langendreer Werne e.V.

§ 9 Beitragsordnung

Ergänzend zu § 8 (4) gilt folgendes:

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, wird der anteilige Beitrag binnen vier Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Für den Beitrag eines nicht volljährigen Mitglieds haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die Teilnahmegebühren werden vom Vorstand beschlossen.
- (4) Die Nichtmitglieder sind für die Dauer des Kurses über die Sporthilfe e.V. gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austrittserklärung
 - b. Tod
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt muss zum Ende eines Jahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - b. Bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten
 - c. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameraschaft
 - d. Bei Rückstand mit den Vereinsbeiträgen für ½ Jahr und länger.
- (4) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden.
- (5) Dem Mitglied ist mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; sein Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben.
- (7) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.
- (8) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wassersportverein Langendreer Werne e.V.

III. Vereinsorgane

§ 11 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in der Schwimmhalle.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang in der Schwimmhalle bekanntzugeben. Über die Zulassung von Gästen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, bzw. bei Personenwahl die Durchführung einer Stichwahl.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit qualifizierter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- (8) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes Mitglied es wünscht.

Wassersportverein Langendreer Werne e.V.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr stattfinden.
- (2) Die Tagesordnung sollte mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht der Vorstandsmitglieder
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Diskussion der Berichte
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über den vorliegenden Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Anträge
 - Verschiedenes
- (3) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen; es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung berichten die Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - Der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Abgabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (3) Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich erfolgen.
- (4) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt das in den §§ 11 und 12 Gesagte analog.

Wassersportverein Langendreer Werne e.V.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Sozialwart
 - g. dem Pressewart
 - h. dem Jugendwart

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

- (2) Aufgaben des Vorstands sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins, des WSV und DSV zu achten.

§ 16 Die Mitglieder des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils durch die Mitgliederversammlung für 2 (zwei) Jahre gewählt. Sie sollen bis zur Amtsübernahme durch die neugewählten Vorstandsmitglieder im Amt bleiben.
- (2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
- (3) Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass in den ungeraden Jahren die Ämter zu a-c-e-g und in den geraden Jahren die zu b-d-f besetzt werden.
- (4) Die Bestätigung des Jugendwartes erfolgt auf Vorschlag der Jugendversammlung und nach Maßgabe der Jugendordnung. Die Mitgliederversammlung hat kein eigenes Vorschlagsrecht, kann den Vorschlag der Jugendversammlung jedoch ablehnen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

§ 17 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, im übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Wassersportverein Langendreer Werne e.V.

§ 18 Verantwortlichkeiten des Vorstandes

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig und muss der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.
- (2) Der Vorstand gibt sich selbst eine satzungskonforme Geschäftsordnung. Diese, sowie Änderungen, müssen der Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, andere Personen und Ausschüsse mit seinen Aufgaben zu betrauen.

§ 19 Ausschüsse

b) Folgende Ausschüsse sind zu bilden:

- a. Kontrollausschuss
- b. Disziplinarausschuss

(2) Der Kontrollausschuss besteht aus:

- a. dem Kassenprüfer als Vorsitzenden
- b. seinem Vertreter
- c. dem lebensältesten Mitglied des Vereins
- d. bei Bedarf einem weiteren von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied

Aufgabe des Ausschusses ist es, auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorstandes zu prüfen und zu kontrollieren. Der Vorstand hat ihm gegenüber uneingeschränkte Auskunftspflicht. Der Ausschuss legt bei der nächsten Mitgliederversammlung einen allgemeinen Kontrollbericht vor.

(3) Der Disziplinarausschuss besteht aus:

- a. dem Vereinsvorsitzenden als Vorsitzenden
- b. dem lebensältesten Mitglied des Vereins
- c. dem Sozialwart

Aufgabe des Ausschusses ist es, Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen, die gegen die Satzung verstoßen haben, sich vereinschädigend verhalten haben oder gegen die Vereinsdisziplin verstoßen haben.

Wassersportverein Langendreer Werne e.V.

Als Maßnahmen können verhängt werden:

- a. einfacher Verweis
- b. strenger Verweis
- c. Sperrung für Wettkämpfe, Training und sonstige Vereinsveranstaltungen bis zu sechs Wochen.

Dem Mitglied ist mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung des Ausschusses ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

IV. Verbandsgerichtsbarkeit

§ 20 Verbandsstreitigkeiten

- (1) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil der Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.
- (2) Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des WSV und des Bezirks Südwestfalen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV bzw. den WSV bzw. auf dessen Gliederungen übertragen.
- (3) Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des WSV und des Bezirks Südwestfalen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitglieds verhängt werden gegen Organe des DSV, des WSV und des Bezirks Südwestfalen sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen
 - a. Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des WSV und des Bezirks Südwestfalen,
 - b. Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des WSV und des Bezirks Südwestfalen.

V. Auflösung des Vereins

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Einberufung dieser Versammlung bedarf es eines Auflösungsvertrages, der von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unterschrieben sein muss. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden. Über die Verwendung ist in der zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung zu beschließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wassersportverein Langendreer Werne e.V.

VI. Legende des Vereinsabzeichen

In Anlehnung an einen Wappenentwurf aus dem Jahre 1922 für die damals noch selbständige Stadt Langendreer wählt der Wassersportverein ein rot-silbernes, senkrecht geteiltes Wappenschild. Drei rot-silbern abgesetzte Wellenlinien symbolisieren die Langendreerer Gewässer.

Im unteren Schildteil stehen, ebenfalls in rot-silbern abgesetzt, die Buchstaben L und W als Anfangsbuchstaben der heutigen Bochumer Stadtteile Langendreer und Werne.

Im oberen Wappendrittel symbolisiert die blaue Fläche auf der rechten Seite die Zugehörigkeit zur Stadt Bochum; auf der linken Seite steht in schwarzer Schrift auf silbernem Grund die Kurzform des Vereinsnamen: „WASPO“.